

Verordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(Parkgebührenverordnung)

(Stand: 1. Januar 2023)



in Kraft ab 01.01.2023

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 10. Juni 2022

Nr. 6209

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen		3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständige Stelle	3
II. Zeitlich beschränktes Parkieren		3
Art. 3	In der Zone 1 (Kernzone)	3
Art. 4	In der Zone 2 (übriges Stadtgebiet)	4
Art. 5	Parkuhren	4
III. Dauerparkieren		4
Art. 6	Gebühren für das Dauerparkieren	4
Art. 7	Parkkarten	5
IV. Spezialbereiche und Sonderlösungen		5
Art. 8	Spezialbereiche	5
Art. 9	Abstellplätze in Einstellhallen und Parkhäusern	5
Art. 10	Stellplatz für Wohnmobile	6
Art. 11	Besondere Regelung	6
V. weitere Bestimmungen		6
Art. 12	Inkrafttreten	6
VI. Anhänge		7
Anhang 1	Situationsplan Zentrum	7
Anhang 2	Situationsplan übriges Stadtgebiet	8

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 25 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkgebührenreglement), diese Verordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die, dem Reglement unterworfenen Parkplätze
- b. die Parkgebühren und die Beschränkung der maximalen Parkdauer
- c. die Spezialbereiche und Sonderlösungen

Art. 2 Zuständige Stelle

¹ Soweit in dieser Verordnung nichts gegenteiliges bestimmt ist, ist die Abteilung Bau und Infrastruktur für den Vollzug des Parkgebührenreglements und dieser Verordnung zuständig.

² Parkkarten werden durch die Abteilung Zentrale Dienste ausgestellt.

II. Zeitlich beschränktes Parkieren

Art. 3 In der Zone 1 (Kernzone)

¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze werden der Zone 1 zugeordnet. Es gilt nachstehende Tarifstruktur gemäss Art. 6 und 7 des Parkgebührenreglements.

Parkplatz	Wochentage	Tageszeiten	Stundentarif	Max. Parkzeit
Adlermatte	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h
Bahnhofstrasse	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h
Chilegass	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h
Grabenweg	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h
Leuenplatz	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h
Menzbergstrasse	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h
Mohrenplatz	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h
Schlossweg	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h
Spittelgass	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h
Tübeli	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h
Zehntenplatz	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 1.00	24h

² Für die Zone 1 wird kein allgemeiner Tagestarif festgelegt.

Art. 4 In der Zone 2 (übriges Stadtgebiet)

¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze werden der Zone 2 zugeordnet und es gilt nachstehende Tarifstruktur gemäss Art. 6 und 7 des Parkgebührenreglements.

Parkplatz	Wochentage	Tageszeiten	Stundentarif	Max. Parkzeit
Berufsbildungszentrum	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	6 Tage
Breiten Alterszentrum	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	2 Tage
Festhalle	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	2 Tage
Feuerwehrmagazin	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	6 Tage
Freibad	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	2 Tage
Freizeitzentrum	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	2 Tage
Friedhof	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	2 Tage
Gettnau Sammelstelle	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	2 Tage
Gettnau Schulareal	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	2 Tage
Hallenbad	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	6 Tage
Kantonsschule	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	6 Tage
Käppelimatt Schulhaus	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	2 Tage
Schloss	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	6 Tage
Schlossfeld Nord	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	6 Tage
Schlossfeld Süd	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	6 Tage
Schlossfeld Schulhaus (Chalchtaeren)	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	6 Tage
Schlossfeld Schulhaus (Schlossfeldstr.)	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	6 Tage
Zopfmatte Alterszentrum	Montag - Samstag	02.00 – 19.00 Uhr	CHF 0.50	2 Tage

² Der Tagestarif für 24 Stunden Parkzeit in der Zone 2 beträgt CHF 5.00.

Art. 5 Parkuhren

¹ Die Parkuhren müssen auch für die Gratisparkzeit gemäss Art. 7, Abs. 4 des Parkgebührenreglements bedient werden.

III. Dauerparkieren

Art. 6 Gebühren für das Dauerparkieren

¹ Die Gebühr für eine Parkkarte beträgt gemäss Art. 14 des Parkgebührenreglements:

- a. In der Zone 1:
 - für die Jahreskarte CHF 600.00
 - für die Monatskarte CHF 60.00
- b. In der Zone 2:
 - für die Jahreskarte CHF 400.00
 - für die Monatskarte CHF 40.00

Art. 7 Parkkarten

¹ Pro Parkkarte darf nur ein Kennzeichen hinterlegt werden.

² Parkkarten werden im Kontrollsystem erfasst.

In Ausnahmen werden Parkkarten in Papierform ausgestellt, welche gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe deponiert werden müssen.

³ Dauerparkieren mit Parkkarte ist auf den in Art. 3 und 4 dieser Verordnung genannten Plätzen und Strassen erlaubt. Ausgenommen sind die Parkplätze vor der Bäckerei Weibel auf der Bahnhofstrasse und die Parkplätze auf der Menzbergstrasse.

⁴ In der Zone 1 wird die Ausgabe von Parkkarten auf ein Stück pro Geschäftsbetrieb beschränkt. Es können zusätzliche Parkkarten für die Zone 2 beantragt werden.

⁵ Parkkarten der Zone 1 sind auch in der Zone 2 gültig.

IV. Spezialbereiche und Sonderlösungen

Art. 8 Spezialbereiche

¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze werden den Spezialbereichen zugeordnet und es gilt nachstehende Tarifstruktur gemäss Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 5 des Parkgebührenreglements.

Parkplatz	Wochentage	Tageszeiten	Stundentarif	Max. Parkzeit
Chileplatz	Täglich	00.00 – 24.00 Uhr	CHF 1.00	4h
Hauptgasse	Täglich	00.00 – 24.00 Uhr	CHF 1.00	4h
Postplatz	Täglich	00.00 – 24.00 Uhr	CHF 1.00	4h
Schülen Schulhaus	Täglich	00.00 – 24.00 Uhr	Freies Parkieren	

² Die einmalige Gratisparkzeit gemäss Art. 7, Abs. 4 des Parkgebührenreglements ist auch auf den oben genannten Parkplätzen gültig.

³ Für den berufsbedingten, längerfristigen Fahrzeugeinsatz innerhalb der Spezialbereiche kann eine Parkkarte für das längerfristige Parkieren beantragt werden.

⁴ Die Parkkarten für das Dauerparkieren in der Zone 1 und der Zone 2 sind in den Spezialbereichen Chileplatz, Hauptgasse und dem Postplatz nicht gültig. Das Dauerparkieren ist gemäss Art. 12 Abs. 4 des Parkgebührenreglements nicht gestattet.

Art. 9 Abstellplätze in Einstellhallen und Parkhäusern

¹ Die sich in den folgenden Einstellhallen und Parkhäusern befindenden Parkplätze werden den Spezialbereichen zugeordnet.

² Für das zeitlich beschränkte Parkieren gilt nachfolgende Tarifstruktur basierend auf Art. 20 des Parkgebührenreglements.

Parkplatz	Wochentage	Tageszeiten	Stundentarif	Max. Parkzeit
Einstellhalle im Grund	Täglich	00.00 – 24.00 Uhr	CHF 1.00	24h

³ Der Tagestarif für 24 Stunden Parkzeit beträgt CHF 10.00.

⁴ Die einmalige Gratisparkzeit gemäss Art. 7, Abs. 4 des Parkgebührenreglements ist auch auf den oben genannten Parkplätzen gültig.

⁵ Die Parkkarten für das Dauerparkieren in der Zone 1 sind in der Einstellhalle im Grund gültig.

Art. 10 Stellplatz für Wohnmobile

¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze werden den Spezialbereichen für Wohnmobile zugeordnet.

² Für das Parkieren gilt nachfolgende Tarifstruktur basierend auf Art. 21 des Parkgebührenreglements.

Parkplatz	Wochentage	Tageszeiten	Stundentarif	Max. Parkzeit
Stellplatz Bisangmatt	Täglich	00.00 – 24.00 Uhr	CHF 15.00	6 Tage

³ In der Parkgebühr ist die Benützung der vorhandenen Infrastruktur (Strom, Wasser & Abwasser) inbegriffen und abgegolten.

Art. 11 Besondere Regelung

¹ Für die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze gelten nachstehende besondere Regelungen.

Parkplatz	Wochentage	Tageszeiten	Tarife
Schlossareal	Montag - Freitag	06.00 – 18.00 Uhr	Parkverbot
Schlossfeld Schulareal	Montag - Freitag	06.00 – 18.00 Uhr	Parkverbot

² In den übrigen Zeiten gilt der Gebührentarif der Zone 2 gemäss Art. 4 und Art. 5 dieser Verordnung.

³ Das Dauerparkieren mit Parkkarte ist auf den in Abs. 1 genannten Parkplätzen ausserhalb der Parkverbotszeiten gestattet.

V. weitere Bestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Stadtrats vom 10. Juni 2022 per 01. Januar 2023 in Kraft.

Willisau, 10. Juni 2022

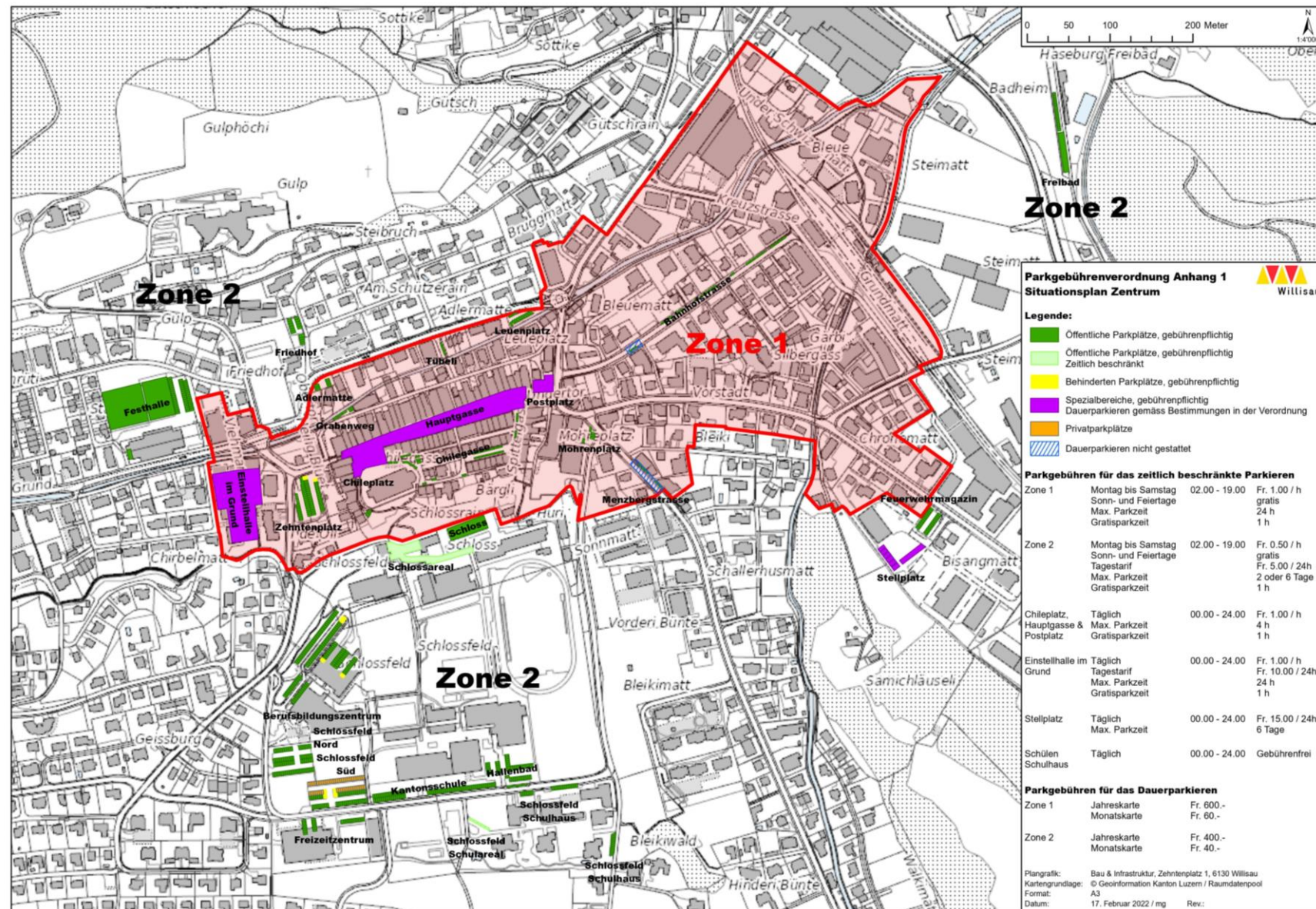
Stadtrat Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

VI. Anhänge

Anhang 1 Situationsplan Zentrum



Anhang 2 Situationsplan übriges Stadtgebiet

